

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	15.12.2015
----	------------------	--------------------------	------------	------------

Erlass der Haushaltssatzung 2016 sowie der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2010 - 2017

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 beigefügte Haushaltssatzung 2016 sowie die 6. Fortschreibung des HSK 2010 bis 2017 werden beschlossen. Mit diesem Beschluss wird die Verwaltung gleichzeitig beauftragt im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes um ein Jahr, d.h. ein HSK bis einschließlich 2017, zu beantragen.

Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die im Sachverhalt aufgezeigten Konsolidierungsmaßnahmen 3.1 bis 3.4 im Rahmen der Fortschreibung des HSK umzusetzen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> Gesehen <input type="checkbox"/> Vorgeprüft gez. Breuer		Datum: 04.12.2015 gez. Bertram gez. Kaever			
1	2	3	4		
<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt	<input type="checkbox"/> zugestimmt
<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen	<input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen
<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> abgelehnt
<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig		<input type="checkbox"/> einstimmig	
<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja		<input type="checkbox"/> ja	
<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein		<input type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung		<input type="checkbox"/> Enthaltung	

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25.11.2015 wurden sowohl Änderungsvorschläge der Fraktionen als auch der Verwaltung zum Entwurf der Haushaltssatzung 2016 sowie der 6. Fortschreibung des HSK unterbreitet.

Der als Anlage 1 beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung 2016 beinhaltet das Ergebnis der Beschlussfassungen

- des Jugendhilfeausschusses vom 18.11.2015 und
- des Haupt- und Finanzausschusses vom 25.11.2015.

Die Anlagen der Haushaltssatzung 2016 (Anlage 1 = Budgetbildung, Anlage 2 = Zweckgebundene Erträge) wurden bereits mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2016 übersandt und haben keine Änderung erfahren. Wie schon in der vorliegenden Entwurfsfassung der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes als auch in der Beschlussvorlage 361/15 im Haupt- und Finanzausschuss ausgeführt, wird die bisherige Zielsetzung, den Haushaltsausgleich im Planungsjahr 2016 darzustellen, nicht erreicht, sondern vielmehr ein Fehlbedarf von nunmehr -9.436.150 € ausgewiesen. Ursächlich hierfür sind ausschließlich erhebliche Gewerbesteuernachzahlungen in 2015.

Bedingt durch die Finanzierungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG NW - wirkt sich die im Jahr 2015 - und zwar im Referenzzeitraum 01.07.2014 - 30.06.2015 für das GFG 2016 - geflossene Gewerbesteuernachzahlung insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen des Landes NW an die Stadt aus.

Von der erhaltenen Gewerbesteuernachzahlung und der sich daraus ergebenden höheren Steuerkraft sind in 2016 unmittelbar die in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Sachkonten betroffen. Zum Vergleich wurde für diese Sachkonten auch der Ansatz ermittelt, welcher ohne eine Steuernachzahlung in 2016 hätte veranschlagt werden können. Dabei wurden jeweils die aktuellen Orientierungsdaten sowie die 2. Modellrechnung zum GFG 2016 berücksichtigt.

2016				
Produkt 1661 10101	Pos.	Ansatz	ohne Nachzahlung	Auswirkung
41110000 Schlüsselzuweisungen vom Land	02	19.409.000	30.030.000	-10.621.000
53720100 Allgemeine Städteregionsumlage	15	36.250.000	35.729.000	-521.000
53720200 Mehrbelastung ÖPNV	15	2.243.000	2.210.000	-33.000
Summe Auswirkung 2016				-11.175.000

Ohne diese Haushaltsverschlechterung in Höhe von 11.175.000 Euro als unmittelbare Auswirkung der Steuernachzahlung 2015 würde die Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2016 einen Überschuss in Höhe von 1.738.850 Euro ausweisen. (Vergleich 5. Fortschreibung HSK: Ergebnis 2016: +289.400 Euro).

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07. März 2013 zu § 76 GO NRW ist eine Ausweitung des vom Rat der Stadt Eschweiler bereits in 2011 beschlossenen Konsolidierungszeitraumes 2010 bis 2016 grundsätzlich nicht möglich (kein Herausschieben des Endzeitpunktes). Bei nicht absehbaren und von der Kommune nicht zu beeinflussenden erheblichen Veränderungen der finanziellen Situation der Kommune kann eine Verlängerung des Zeitraumes von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.

Ein solcher Umstand ist aus verwaltungsseitiger Sicht gegeben.

In Abstimmung mit den Kommunalaufsichten wird daher vorgeschlagen, gleichzeitig mit dem Beschluss über den Haushalt 2016 und der 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes um ein Jahr, d.h. ein HSK bis einschließlich 2017, zu beantragen.

Zur Erreichung des Haushaltsausgleiches ab dem Jahr 2017 sind die nachfolgenden- vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 als Beschlussempfehlung an den Rat gefassten- Konsolidierungsmaßnahmen im Entwurf der Haushaltssatzung bzw. im HSK berücksichtigt:

Konsolidierungsmaßnahme 3.1.1 Sach- und Dienstleistungen

Die Obergrenzen für die Haushaltsjahre 2016 – 2017 für den Bereich der Sach- und Dienstleistungen werden im Rahmen der 6. Fortschreibung wie folgt verbindlich festgeschrieben:

2016: 30.465.750 Euro
2017: 32.512.500 Euro

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung von einzelnen Sachkontenansätzen zulässig, sofern durch eine Deckungsmöglichkeit innerhalb des jeweiligen Budgets der Mehraufwand kompensiert werden kann.

Konsolidierungsmaßnahme 3.2 Freiwillige Leistungen

In den Haushaltsjahren 2016 bis 2017 sind die ergebniswirksamen freiwilligen Leistungen weiter restriktiv zu bewirtschaften.

Konsolidierungsmaßnahme 3.3 Personalrechtliche Maßnahmen

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einsparpotenzial insbesondere aus der seit dem 03.04.2012 bestehenden Einstellungs- und Wiederbesetzungssperre in Höhe von 500.000 € für das Jahr 2016 umzusetzen. Darüber hinausgehende Konsolidierungspotenziale aus den Festsetzungen im Personalwirtschaftskonzept sind weiter fortzuführen.

Konsolidierungsmaßnahme 3.4 Hebesatzanpassungen im Bereich Grundsteuer und Gewerbesteuer

Der Rat beschließt im Haushaltsjahr 2016 die

- Grundsteuer A von 290 v.H. auf 310 v.H.
- Grundsteuer B von 490 v.H. auf 520 v.H.
- Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 490 v.H.

anzuheben.

Mit der Genehmigung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung 2015 sowie zur 5. Fortschreibung HSK wurde u.a. verfügt, dass im Rahmen der Fortschreibung des HSK sowie der Aufstellung der künftigen Haushaltspläne zu beachten ist, dass in allen Planungsjahren eine Nettoneuverschuldung **im teil- und unrentierlichen Investitionsbereich** unzulässig ist.

Unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses ermittelt sich die Nettoneuverschuldungsgrenze **für die teil- bzw. unrentierlichen Maßnahmen** im Haushaltsjahr 2016 wie folgt:

Investitionsvolumen für teil- bzw. unrentierliche Maßnahmen	11.562.700 Euro
zu berücksichtigende Einzahlungen	9.124.200 Euro
Kreditbedarf für teil- bzw. unrentierliche Maßnahmen	2.438.500 Euro
Abzgl. ordentliche Tilgung ohne Umschuldungen (Obergrenze der maßgeblichen Nettoneuverschuldung)	4.200.950 Euro
Unterschreitung Nettoneuverschuldung im teil- und unrentierlichen Bereich:	- 1.762.450 Euro

Aus der als Anlage 2 beigefügten Übersicht ist erkennbar, dass diese Auflage auch in den weiteren Planungsjahren bis 2019 erfüllt wird.

Der nunmehr **aktuelle Gesamtergebnis- und Finanzplan** sowie die **Auflistung der ergebniswirksamen freiwilligen Leistungen** sind als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügt.

Das vorliegende Zahlenwerk der Finanzplanung zeigt bei den Liquiditätssicherungskrediten nachfolgende Entwicklung auf:

Liquiditätsplanung 2015 -2019					
	2015	2016	2017	2018	2019
Anfangsbestand Liquiditätssicherungskredite	85.964.000	92.320.500	91.826.450	80.883.100	68.006.250
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	11.489.650	4.032.850	-8.659.550	-10.344.750	-13.233.200
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-5.133.150	-4.526.900	-2.283.800	-2.532.100	-3.315.000
Endbestand Liquiditätssicherungskredite	92.320.500	91.826.450	80.883.100	68.006.250	51.458.050

Wenngleich die Entwicklung der Liquiditätssicherungskredite auf der Grundlage der aktuellen Finanzplanung rückläufig ist, lässt sich aufgrund des zeitlichen Auseinanderfallens von Ein- und Auszahlungen ein temporär höherer Bedarf im Rahmen der Haushaltsausführung nicht vermeiden. Insofern soll es - wie schon im eingebrachten Haushaltsentwurf vorgesehen- zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen bei der Festsetzung des Höchstbetrages von 100 Mio. Euro bleiben. Im Vergleich zur Haushaltssatzung 2015 wurde der Höchstbetrag um 5 Mio. Euro reduziert.

§ 9 der Haushaltssatzung wurde unter Ziffer 3 um die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe zu § 81 GO - Nachtragssatzung - wie folgt ergänzt:

Eine Nachtragssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn

- a) der planmäßig ermittelte Jahresfehlbetrag des Ergebnisplanes im lfd. Haushaltsjahr um mehr als 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes überschritten wird.
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Einzelfall 2 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen den Gesamtbetrag von 1.000.000 € übersteigen.

Diese Wertgrenzen für die gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragssatzung waren bisher über die Einzelbeschlüsse des Stadtrates vom 29.08.2007 und 19.12.2012 definiert. Vorbehaltlich der Beschlussfassung wird die Wertgrenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen von 100.000 Euro auf 1.000.000 Euro erhöht. Bei Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, wird es bis zu dieser Wertgrenze als vertretbar und ausreichend angesehen, den Mehrbedarf für solche Maßnahmen nach dem Verfahren über außerplanmäßige Auszahlungen abzuwickeln und nicht über den Erlass einer Nachtragssatzung. Die Erforderlichkeit der vorherigen Zustimmung des Stadtrates bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen wurden die o.a. Einzelbeschlüsse inhaltlich in die Festsetzungen der Haushaltssatzung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Personelle Auswirkungen:

Anlagen:

01 Anlage Haushaltssatzung 2016

02 Anlage Übersicht Netto-Neuverschuldung 2016-2019

03 Anlage Gesamtergebnis- und finanzplan 2016

04 Anlage Freiwillige Leistungen Gesamtübersicht 2016